

Fördererlass über die Gewährung von Zuwendungen zur Erstellung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Niedersachsen gewährt unter Beteiligung der EU auf der Grundlage der Verordnung VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI) sowie die Verordnung VO(EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und auf der Grundlage der Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der aktuellen Fassung in der aktuell gültigen Fassung Zuwendungen für die Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte.

Zweck der Förderung ist die Unterstützung einer ausgewogenen regionalen Entwicklung durch integrierte Handlungsstrategien im ländlichen Raum. Hierbei werden lokale Akteure aus der Zivilgesellschaft oder der Wirtschaft in die Planung einbezogen.

1.2

Die Förderung erfolgt im ländlichen Raum Niedersachsens. Als ländliche Räume werden die Gebiete Niedersachsens definiert, die

- a) als "Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur" eingestuft werden
- b) Orte aus den städtisch geprägten Räumen, die eine Bevölkerung von unter 10.000 EW aufweisen.

Niedersachsen weist zahlreiche städtisch geprägte Räume auf. Hierzu werden hier die regionsangehörige Landeshauptstadt Hannover, die kreisfreien Städte Braunschweig, Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven, Wolfsburg sowie die kreisangehörige Stadt Göttingen gezählt. Als Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur in Niedersachsen werden hier alle Gebiete definiert, die nicht den genannten städtisch geprägten Gebieten zuzuordnen sind. Dies sind die Region Hannover ohne die Landeshauptstadt Hannover, der Landkreis Göttingen (ohne Stadt Göttingen) sowie alle weiteren Landkreise

1.3

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers oder der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes (REK), das als Grundlage einer Bewerbung im Rahmen des Auswahlverfahrens zu LEADER in der Förderperiode 2014-2020 dient. Eine parallele Bewerbung im ILE-Wettbewerb ist nicht förderschädlich, eine Förderung nach der ILEK-Richtlinie ist für diesen Fall aber ausgeschlossen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- die Erarbeitung des Konzepts durch die öffentliche Verwaltung
- Kosten für Arbeiten, die im Zuge einer Selbstevaluierung bestehender LEADER-Regionen entstehen und aus ELER-Mitteln der Förderperiode 2007-2013 (ELER-Code 431) gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Lokale Aktionsgruppen (LAG)
- von einer LAG beauftragte Partner oder Stellen
- Gemeinden und Gemeindeverbände

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Förderfähig ist ein Regionales Entwicklungskonzept pro eindeutig und nachvollziehbar abgegrenzter Region. Dieses muss mindestens die in der Anlage 1 genannten Elemente enthalten.

4.2

Eine Region im Sinne der Ziffer 4.1 ist ein unabhängig von Verwaltungsgrenzen räumlich abgegrenztes Gebiet, das in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht eine kohärente Einheit bildet. Die Abgrenzung der Region soll in der Regel so ausgelegt sein, dass die Bevölkerungszahl mindestens 40.000 und höchstens 150.000 Einwohner beträgt. Im begründeten Ausnahmefall ist eine Bevölkerungszahl von mindestens 30.000 Einwohnern oder mehr als 150.000 Einwohnern möglich.

4.3

Bei der Erarbeitung des REK ist die Öffentlichkeit, insbesondere die in der Region relevanten Interessengruppen aktiv einzubinden.

4.4

Das REK bildet die Grundlage einer Bewerbung zum Auswahlverfahren der LEADER-Regionen für die Förderperiode 2014-2020. Eine Förderung der Kosten für die

REK-Erstellung ist nicht abhängig von der späteren Auswahl als LEADER-Region, allerdings müssen als Ergebnis der qualitativen Bewertung des REK (Anlage 2) im Auswahlverfahren mindestens 50% der zu vergebenden Punkte erreicht werden. Erreicht ein REK diesen Standard nicht, erfolgt keine Förderung auf der Grundlage dieses Erlasses. Insofern erfolgt die Förderung regelmäßig unter dem Vorbehalt eines späteren Widerrufs für den Fall, dass der hier beschriebene Mindeststandard nicht erreicht wird. Kosten für Konzepte, die die hier genannte Mindestpunktzahl nicht erreichen, aber die Mindestanforderungen an ein ILEK erfüllen, können dennoch auf der Grundlage dieses Erlasses gefördert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben. Je nach Erfahrung der Regionen beträgt die Höchstförderung auf der Grundlage dieses Erlasses

- a) 75.000,00 € für Entwicklungskonzepte von Regionen, für die bislang weder ein REK noch ein ILEK vorliegt
- b) 50.000,00 € für Entwicklungskonzepte, wenn für die Region bereits ein ILEK vorhanden ist
- c) 35.000,00 € für Entwicklungskonzepte, wenn für die Region bereits ein REK nach LEADER (aus der Förderperiode 2007-2013 oder LEADER+) vorhanden ist.

Ändert sich bei bereits bestehenden ILE- oder LEADER-Regionen die Gebietskulisse um mehr als 30 % in der Fläche, so gilt dies als erstmalige Erarbeitung eines REK.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die REK sind spätestens bis zum 10.01.2015 vorzulegen (Ausschlussfrist). Später eingehende REK nehmen nicht am Auswahlverfahren LEADER/ILE teil. Die Kosten für die REK-Erstellung sind dann nicht förderfähig.

6.2

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/Nr. 5.4 ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2

Bewilligungsbehörde ist bis zum 30.06.2014 das Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN). Mit dem 01.07.2014 geht die Zuständigkeit auf die vier Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser (Sitz Hildesheim), Lüneburg und Weser-Ems (Sitz Oldenburg) sowie deren Geschäftsstellen über.

7.3

Der Zuwendungsantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum **20.06.2014** einzureichen (Ausschlussfrist). Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde angefordert oder im Internet unter www.eler.niedersachsen.de / LEADER herunter geladen werden

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.